



ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN IM KANTON ZÜRICH

Statut

Mitgliedkirchen

Inhalt

§ 1 Ziel

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Verhältnis der Mitglieder zur Arbeitsgemeinschaft
und untereinander

§ 4 Aufgaben

§ 5 Organe

§ 6 Abgeordnetenversammlung

§ 7 Büro

§ 8 Kommissionen und Sachreferenten

§ 9 Finanzielles

§ 10 Schlussbestimmungen

Anhang: Liste der Mitgliedkirchen

S t a t u t

der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Zürich

§ 1 Ziel

Die "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Zürich" (nachfolgend "Arbeitsgemeinschaft" genannt) will an ihrem Ort die Zielsetzungen der "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz" verwirklichen:

Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, Haupt der Kirche und Herr der Welt, will die Arbeitsgemeinschaft die in Jesus Christus begründete und bestehende Einheit der Kirche bezeugen und die Zusammenarbeit der Christen fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus den im Kanton Zürich wirkenden Kirchen, die Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen sind, sowie der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Sie steht auch weiteren Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften offen, welche die Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft bejahen. Diese können um Mitgliedschaft oder um Beteiligung als Gäste nachsuchen.

Die Aufnahme solcher Kirchen als Mitglieder setzt Einstimmigkeit voraus. Der Gästestatus kann mit Mehrheitsbeschluss zugestanden werden, doch ist er auf Verlangen einer Mitgliedkirche zu befristen und jeweils zu Beginn einer Amtsdauer zu überprüfen.

§ 3 Verhältnis der Mitglieder zur Arbeitsgemeinschaft und untereinander

Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Sie wollen jedoch im Vollzug ihres Dienstes auf berechnigte Anliegen der andern Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Rücksicht nehmen und entstehende Spannungen in geschwisterlichem Gespräch klären.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere:

- a) Besinnung über Fragen von Glauben und Leben mit dem Ziel der Klärung und Verständigung.
- b) Förderung des theologischen Gesprächs unter den Mitgliedkirchen.

- c) Vermittlung von Information unter den Mitgliedkirchen.
- d) Beratung über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen und Förderung einer solchen Zusammenarbeit.
- e) Beratung und Durchführung von Empfehlungen und Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, nach Zustimmung durch die Mitgliedkirchen.
- f) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie ökumenische Gottesdienste, Gebetswochen, Empfang von Besuchen, Konferenzen und Vorträge usw.
- g) Förderung gemeinsamer Aktionen und Werke.
- h) Vertretung gemeinsamer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- i) Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedkirchen.
- j) Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe in besonderen Notlagen.
- k) Bildung und Unterstützung von Arbeitsgruppen im Kanton.

§ 5 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung,
- b) das Büro.

§ 6 Abgeordnetenversammlung

Jede Mitgliedkirche bestimmt je zwei Vertreter/Vertreterinnen in der Abgeordnetenversammlung, die Evangelisch-reformierte Kirche und die Römisch-katholische Kirche jedoch deren vier.

An jeder Versammlung von allgemeinem Interesse können auch von Abgeordneten eingeladene Gäste teilnehmen.

Die Abgeordnetenversammlung wird mindestens sechsmal jährlich abgehalten, darüber hinaus so oft es das Arbeitsprogramm verlangt, vom Büro oder drei Kirchen gewünscht wird.

Die Abgeordnetenversammlung wird durch ihren Präsidenten/ihre Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch ihren Vizepräsidenten/ihre Vizepräsidentin, geleitet und ordentlicherweise durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder einberufen.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder und jede Abgeordnete eine Stimme. Für Wahlen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über die interne Geschäftsführung und die Bildung von besonderen Vertretungen oder Arbeitsausschüssen können mit einfachem Mehr verbindlich gefasst werden.

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung haben nur den Charakter von Empfehlungen und binden die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nur im Falle ausdrücklicher Zustimmung durch ihre zuständigen Organe. Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft sind durch das Büro den ihr angeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften schriftlich mitzuteilen.

Für Statutänderungen gilt das besondere Verfahren gemäss § 10.

§ 7 Büro

Das Büro der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden durch die Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens je ein Mitglied des Büros hat der Evangelisch-reformierten und der Römisch-katholischen Kirche anzugehören.

Büromitglieder, die während der Amtsdauer als Delegierte ihrer Kirche zurücktreten oder abberufen werden, werden durch die Abgeordnetenversammlung, in der Regel nach Abordnung ihres Nachfolgers, für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Das Büro konstituiert sich selbst. Sekretär/Sekretärin und Kassier/Kassierin nehmen, sofern sie nicht Mitglieder des Büros sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Das Büro bereitet die Tagungen vor und führt die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung mit Hilfe des Sekretariats aus.

In dringenden Fällen kann das Büro auch öffentliche Kundgebungen und Gottesdienste anregen. Diese werden nur dann im Namen der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, wenn alle Mitgliedkirchen einverstanden sind.

§ 8 Kommissionen und Sachreferenten

Für besondere Aufgaben kann das Büro der Arbeitsgemeinschaft die Bildung von Kommissionen beantragen. Ebenso kann es für spezielle Sachfragen jederzeit weitere Persönlichkeiten beiziehen.

§ 9 Finanzielles

Jede Mitgliedkirche trägt ihre durch die Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft erwachsenen Kosten selber (z.B. Spesen der Abgeordneten, Empfang der Arbeitsgemeinschaft in eigenen Räumen).

Alle durch die gemeinsame Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten wie Drucklegung von Programmen, Statuten, Resolutionen, Durchführung von Tagungen usw. werden nach Rechnungsstellung durch das Büro von den Mitgliedern im Verhältnis der Zahl ihrer Abgeordneten getragen, sofern sie nicht durch Kollekten gedeckt werden.

Die Rechnung wird zu Handen der Abgeordnetenversammlung durch zwei von ihr gewählte Revisoren/Revisorinnen jährlich geprüft.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Arbeitsgemeinschaft ist als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR auf unbestimmte Zeit konstituiert. Scheidet ein Mitglied (infolge Kündigung oder aus andern Gründen) aus der Arbeitsgemeinschaft aus, wird diese unter den verbleibenden Mitgliedern unverändert fortgesetzt.

Dieses Statut ist durch die im Anhang aufgeführten Kirchen mit Beschluss ihrer zuständigen Organe angenommen worden.

Es kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder abgeändert werden und zwar nach folgendem Verfahren: Eine von den Abgeordneten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossene Statutänderung wird den zuständigen Organen der Mitgliedkirchen unter Ansetzung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich bekanntgegeben. Änderungen, gegen die eine Mitgliedkirche schriftlich Einspruch erhebt, gelten als abgelehnt, nicht beanstandete Änderungen treten nach Ablauf der Frist ohne weiteres in Kraft.

8001 Zürich, 28. Juni 2002

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Dettwiler

Anita Francioli

(Statut vom 31. August 1971 mit Teiländerungen redaktioneller und intern organisatorischer Natur gemäss Beschlüssen der Jahresversammlung vom 29. Mai 1985 und vom 6. März 2002.)